



GEMEINDEAMT RUDEN

9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten

Tel.: 04234/218-23

Fax: 04234/218-6

www.ruden.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 05.11.2020, Zahl: 004-3/III/2020-Kf mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.881.900,00
Aufwendungen:	€	3.476.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	59.600,00
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>- 654.000,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.686.900,00
Auszahlungen:	€	2.681.900,00
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>5.000,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse: deckungsfähig mit Postenklasse:

6300	6310
7280	7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanc

